

Beschluß der Bürgerschaft

vom 12. October 1864.

1. Lagerplatz für Petroleum.

Folgende in der heutigen Sitzung der Bürgerschaft gestellte Anträge:

- 1) Die Bürgerschaft kann sich nach eingehender Erwägung aller Verhältnisse, das Lagern von Petroleum betreffend, auch mit dem jetzt vorliegenden Berichte der Convokedeputation vom 19. Juli d. J. nicht einverstanden erklären, umsoweniger, als mit großen Kosten doch nur einem sehr beschränkten, wenn auch für den Augenblick vielleicht wohl genügenden Bedürfnisse abgeholfen würde; sie hält dagegen, die Eventualität des baldigen Verlegens des gegenwärtigen Theermagazins nicht außer Augen lassend, den bereits früher in Anregung gebrachten Platz auf der St. Stephani Kirchenweide als den geeignetsten für die Errichtung eines Petroleumlagers.

Sie verweist daher den Bericht an die Convokedeputation zurück und wünscht, daß dieselbe darüber berathe und berichte, ob sich das Lager auf der St. Stephani Kirchenweide nicht mit geringerem Kostenaufwande herstellen lasse, als die der Bürgerschaft in dem Berichte d. d. 10. Juli 1863 vorgelegten Anschläge besagen, namentlich wenn für die Landungsanstalten andere genügende Vorkehrungen als die vorgeschlagenen getroffen werden.

- 2) Die Bürgerschaft kann sich mit den Anträgen der Convokedeputation nicht einverstanden erklären, sie wünscht vielmehr von derselben einen Bericht darüber:

- a) zu welchem niedrigsten Preise ein genügender Theil der St. Stephani Kirchenweide für den Staat zu erwerben ist,

- b) ob es sich empfehle 1) die Einrichtung eines Theiles dieses Platzes zu Petroleumlagern Privatunternehmern zu überlassen, und unter welchen Bedingungen dies zu geschehen hat; 2) die Umgestaltung eines anderen Theiles zu Theer-, Harz- u. Lagern für Rechnung des Staats bewerkstelligen zu lassen, oder gleichfalls Privaten zu gestatten,

sowie das sämtliche bisherige Material verweist die Bürgerschaft ihrerseits an die Convokedeputation zur weiteren Berathung und Berichterstattung und ersucht dieselbe zugleich, sich mit der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten in Benehmen zu setzen und zu berichten, ob sich die Anlage eines Lagerplatzes für Petroleum in Bremerhaven empfehle.

2. Verbesserung der Torfschiffahrt auf dem Kuhgraben.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der Ausführung des vorgelegten Projectes einverstanden, ertheilt dem mit der kgl. hannoverschen Regierung vereinbarten Vertrage ihre Genehmigung, bewilligt demzufolge als Beitrag des Bremischen Staats zur Ausführung die Summe von 5000 Thalern Ort., weist solche auch ihrerseits auf die Generalcasse an, und ist mit der erforderlichen Verwendung von Bürgerweidegrund im veranschlagten Umfange von ca. 8 Morgen gegen Entschädigung von 400 Thalern per Morgen einverstanden. Was aber die Expropriation betrifft, so hält sie dafür daß dieselbe nach Maßgabe des Expropriationsgesetzes vom 14. Juni 1843 anzuordnen sei und erklärt sich bereit, die Expropriationspflicht ihrerseits auszusprechen, sobald ihr das nach §. 3 jenes Gesetzes erforderliche Verzeichniß der zu expropriiren-

den Grundeigenthümer vorgelegt werden wird. Doch giebt sie dem Senate anheim, zur Vermeidung des im Verhältnisse zum Gegenstande allerdings sehr complicirten Expropriationsverfahrens den Versuch einer Erwerbung des erforderlichen Landes durch freiwilligen Verkauf der Eigenthümer anzustellen und ist alsdann weiterer Mittheilung behufs Genehmigung der abzuschließenden Kaufverträge gewärtig.

3. Gassenreinigung.

Dem Antrage der berichtenden Deputation entsprechend, ist es der Bürgerschaft genehm, daß der jetzige Pächter der städtischen Gassenreinigung die Gassen- und Latrinenreinigung in der bisherigen Weise ferner bis zum 1. Juli k. Jahres übernehme mit der Abänderung, daß derselbe hinsichtlich der zur Tageszeit zu leistenden Fuhrn nicht eine Vergütung für jedes einzelne von ihm verfahrne Ruder, sondern für die Uebernahme der Pachtbedingungen im Ganzen, also einschließlich der zu fordernden Tagesfuhrn für das halbe Jahr eine in zwei vierteljährlichen Raten zu zahlende Vergütung von 700 Thalern erhält. Nicht minder ist sie damit einverstanden, daß die Polizeidirection auf weitere sechs Monate vom 1. Januar k. J. an die Verwaltung der Gassenreinigung fortführe.

4. Grenzberichtigung des Bremerhaven-Bezirks.

Den vom Senate genehmigten Grenzberichtigungen ertheilt auch die Bürgerschaft ihre Genehmigung.

5. Verhältnisse Bremens zum Zollverein.

Die Bürgerschaft kann nicht umhin, ihr Befremden darüber auszusprechen, daß der Senat sich veranlaßt gefunden hat, in dieser so wichtigen, alle Kreise der Bevölkerung lebhaft interessirenden Angelegenheit, ihren auf eine vertrauliche Vorberathung (s. Verfassung §. 60) gerichteten Antrag deshalb, weil in demselben von einer Deputationsberathung die Rede ist, zurückzuweisen.

Die Bürgerschaft hat schon oft, bisher regelmäßig auf den Antrag des Senats, zu einer solchen vertraulichen Berathung ihre Mitglieder deputirt. Sie hat ihrerseits nie bezweifelt, daß damit eine gemeinschaftliche Deputation niedergesetzt werde, und daher die Vorschriften des Deputationsgesetzes rücksichtlich der Wahlart und der Zahl ihrer Deputirten ohne weiteres in Anwendung bringen zu müssen geglaubt, auch nicht bezweifelt, daß die so zu Stande gekommene Vertrauensdeputation sich auch die übrigen Vorschriften des Deputationsgesetzes würde zur Richtschnur dienen lassen. Sie kann auch keinen Grund finden, weshalb gerade in den besonders wichtigen Angelegenheiten, welche in der Regel Gegenstand einer solchen vertraulichen Vorberathung sind, von den Normen der Verfassung und des Gesetzes abgegangen werden sollte.

Dazu liegt es in der Natur der Sache, daß die Bürgerschaft, wenn sie Deputirte wählt, denselben eine ihrer eignen Würde angemessene Stellung den Commissarien des Senats gegenüber sichern muß. Es kann nicht mehr in der Willkür dieser Commissarien liegen, ob sie die »Gelegenheit zu einer Besprechung der Sache mit den Deputirten der Bürgerschaft« benützen wollen oder nicht; letztere müssen ein Recht haben, solche Besprechung zu verlangen.

Nach seiner Mittheilung vom 30. Sept. ist der Senat selbst der Ansicht, daß »eine vertrauliche Berathung der einschlägigen Fragen in einem weiteren Kreise der Sache nur förderlich sein könne«, er wünscht, daß seinen Commissarien Gelegenheit zur Besprechung derselben mit Vertrauensmännern der Bürgerschaft gegeben werde und ist einverstanden damit, daß zu dem Ende Berathungen mit einem Vertrauensauschusse der Bürgerschaft stattfinden.

Dieselbe Ansicht und denselben Wunsch hat die Bürgerschaft am 14. Septbr. ausgesprochen und, an der Zustimmung des Senats nicht zweifelnd, sofort diejenigen ihrer Mitglieder namhaft gemacht, welche sie für diese Berathungen bestimmt hat.

Bei solcher wesentlichen Uebereinstimmung in der Sache ersucht die Bürgerschaft den Senat, seinen formellen Bedenken keine weitere Folge zu geben und nunmehr auf ihren Antrag durch Namhaftmachung seiner Commissarien einzugehen.

6. Nachbewilligung für Mobiliar des Stadthauses und der Börse und für die Büreaukosten der Expeditionscanzlei.

Für Anschaffung und Herstellung derjenigen Sitze, Mobilien und anderen Utensilien, welche die provisorisch im Stadthause und der Börse abzuhaltenen Schöffen-, Straf- und Schwurgerichtssitzungen erforderlich machen, bewilligt die Bürgerschaft auf den Posten des Budgets »für Unterhaltung und Ergänzung des Mobiliars des Rathhauses, Stadthauses, der Börse u. s. w.« 600 Thaler nach, und auf die Büreaukosten der Expeditionscanzlei weitere 500 Thaler für Büreaukosten der Staatsanwaltschaft und Halten eines Schreibers.

7. Verhütung gefährlicher Bauanlagen.

Es ist der Bürgerschaft genehm, daß eine gemeinschaftliche Deputation darüber berathe und berichte, ob und durch welche gesetzliche Vorschriften oder Einrichtungen die Ausführung mangelhaft construirter oder von mangelhaftem Material errichteter Gebäude möglichst zu verhindern sei und hat sie ihrerseits zu Mitgliedern derselben erwählt: die Herren Dr. Schumacher, J. D. Helmken, J. D. Bredchorst, Diedrich Engelsen, J. M. Wulstein und F. C. Dubbers.

8. Surrogationen.

An die Stelle des zum Mitgliede des Senats erwählten Herrn Dr. Pfeiffer hat die Bürgerschaft

- 1) in das Bürgeramt Herrn Secretär Dr. Löning;
 - 2) in die Deputation wegen Statsüberschreitungen Herrn Staatsanwalt Dr. Pauli;
 - 3) in die Deputation wegen Entwerfung eines Strafgesetzbuchs Herrn Richter Dr. Boisselier
- gewählt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 14. October 1864.

1. St. Petri Gemeindeschule.

Die Bauherren zu St. Petri haben in einer Eingabe dem Senate das Nachstehende vorgetragen:

Während die übrigen stadtbremischen Kirchengemeinden nach der vor etwa zehn Jahren in Angriff genommenen Reorganisation ihrer Schulen sich bald veranlaßt gesehen hätten, einen Staatszuschuß in Anspruch zu nehmen, hätte die St. Petri Schule in verbesserter Einrichtung bestanden, ohne dem Staat irgend welche Unkosten zu verursachen, indem es bisher gelungen wäre, durch Gemeindemittel so wie durch freiwillige Beiträge von Gemeindegenossen dem erforderlichen Bedürfnisse zu genügen.

Die Abnahme der Lehrenden nöthigten auch sie, die Gemeindevertretung von St. Petri, in gleicher Weise, wie solches bereits vor Jahren von Seiten der St. Michaelis- und St. Remberti-Gemeinden geschehen sei, jetzt die Beihülfe des Staats zu beantragen.

Die finanziellen Verhältnisse der in Frage stehenden Anstalt ergäben sich aus dem Specialbudget, welches sie für das Jahr 1865 aufgestellt hätten und beizufügen sich erlaubten, woraus hervorgehe, daß der Betrag des von ihnen zu wünschenden Staatszuschusses sich auf 1990 Thaler belaufe.